

Arbeitsgruppe soziales BGE

Vereinsstatuten



I Zweck

Art. 1 Der Verein „Arbeitsgruppe soziales BGE“ setzt sich ein für die Bildung und Erhaltung eines sozialen bedingungslosen Grundeinkommens (BGE) auf kulturtauglichem Niveau.

Ein soziales BGE bedeutet:

Netto sollen alle jene Einwohner/innen ein BGE erhalten resp. behalten dürfen, die es brauchen. Teil-BGEs sollen den Geringverdienern eine zusätzliche finanzielle Stütze geben. Jedes Steuersubjekt soll je nach seiner Wirtschaftsfähigkeit einen progressiven Beitrag an die Finanzierung leisten. D.h. netto sollen jene Personen und Gesellschaften überproportional und am meisten zur Finanzierung beitragen müssen, welche am finanzkräftigsten sind.

Die Bedingungslosigkeit bedeutet, dass die Auszahlung eines BGEs an keine Gegenleistungen geknüpft werden darf.

Schutzmassnahmen:

Zur Bewahrung einer ausgewogenen Ein- und Auswanderung sollen taugliche Massnahmen gegen Migrationsdruck gefordert und gefördert werden.

Gegen Lohndumping und andere Formen der Unterbezahlung oder Schlechtstellung von Arbeitnehmenden oder Sozialgeldempfängern sollen taugliche Massnahmen gefordert und gefördert werden.

Gegen Inflation und ähnliche wirtschaftliche Bedrohungen sollen taugliche Massnahmen gefordert und gefördert werden.

Sinnvolle Sozialsysteme sollen erhalten werden und die Leistungen komplementär sichergestellt werden.

II Mitglieder

Art. 2 „Arbeitsgruppe soziales BGE“ können Menschen jeden Geschlechtes und aller Altersstufen beitreten. Auch juristische Personen werden als Mitglieder akzeptiert.

Arbeitsgruppe soziales BGE

Vereinsstatuten

- Art. 3 Der „Arbeitsgruppe soziales BGE“ gehört an, wer bereit ist, den Jahresbeitrag zu bezahlen. Wer dem Ziel und Zweck der Gruppe schadet, kann von einer 2/3- Mehrheit der Jahresversammlung oder einer ausserordentlichen Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

III Mittel

- Art. 4 Die Einnahmen des Vereins sind Mitgliederbeiträge und allfällige Spenden und Zuwendungen. Die Jahresversammlung legt die Höhe fest.

IV Organisation

- Art. 5 Organe des Vereins sind:

- Die Jahresversammlung
- Vorstand
- Die Kontrollstelle

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

„Arbeitsgruppe soziales BGE“ ist gemeinnützig und ist politisch und konfessionell unabhängig.

V Mitgliederversammlung

- Art. 6 Die Jahresversammlung tritt jährlich einmal zusammen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen. Eingeladen wird wo immer möglich per Email.

VI Aufgaben Jahresversammlung

- Art. 7 Der Jahresversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Sie wählt den Vorstand und die Kontrollstelle für 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- Sie entscheidet über Statutenänderungen.
- Sie setzt die Höhe der Jahresbeiträge fest.
- Sie nimmt Kenntnis von der Geschäftsführung, der Jahresrechnung und entlastet die Organe des Vereins.
- Sie entscheidet über die vom Vorstand unterbreiteten Anträge.

Arbeitsgruppe soziales BGE

Vereinsstatuten

VII Aufgaben Vorstand

Art. 8 Das Präsidium besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen und leitet die Versammlungen. Das Präsidium hat darüber dem Vorstand und der Jahresversammlung Rechenschaft abzulegen. Der Vorstand berät und unterstützt das Präsidium.

Das Präsidium lädt nach Möglichkeiten jeden Monat zum öffentlichen Stamm.

VIII Aufgaben Kontrollstelle

Art. 9 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Jahresversammlung Bericht.

IX Haftung

Art. 10 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

X Weiteres

Art. 11 In allen Zweifelsfällen gelten die Vorschriften des ZGB (Art. 60-79)

Diese Statuten sind die Gründungsstatuten vom tt.mm.jjjjj, St. Gallen, Switzerland

Versionenkontrolle

Datum	Version	Autor	Details
12.4.2012	V0.1	Irene Varga	Entwurf